



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/076/8598/2026-2
A. B.

Wien, 21.05.2026

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. NUSSGRUBER-HAHN über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 20.11.2025, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG),

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) wird das angefochtene Straferkenntnis behoben und der Einspruch des Beschwerdeführers vom 08.08.2025 gegen die Strafverfügung vom 12.08.2024 des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, zur Zahl ..., gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) als verspätet zurückgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67 vom 20.11.2025 zur Zahl ... wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) zur Last gelegt und nach 20 Abs. 1 BStMG bestraft.

2. Dagegen richtet sich die eingebrachte Beschwerde, in welchem das Straferkenntnis dem Grunde als auch der Höhe nach bekämpft wird.

3. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung ab und legte die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

4.1. Das Verwaltungsgericht Wien nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 12.08.2024, zur Zahl ..., wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) eine Geldstrafe sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Die Strafverfügung enthielt eine richtige und vollständige Rechtsmittelbelehrung.

Die belangte Behörde veranlasste die Zustellung dieser Strafverfügung und wurde diese am 29.07.2025 (Dienstag) gemäß Art. 10-13 des Amts- und Rechtshilfevertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich durch einen Postbediensteten durch Einlegen in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder ähnlichen Vorrichtung, an den Beschwerdeführer zugestellt. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist begann daher am 29.07.2025 (Dienstag) und endete am 12.08.2025 (Dienstag).

Seitens des Beschwerdeführers wurde weder die Tatsache noch der Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung am 29.07.2025 in Zweifel gezogen und auch keinerlei Abwesenheit von der Abgabestelle behauptet. Vielmehr gab er in

seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 12.08.2024 an, dass der Vorfall am 01.04.2024 datiert ist und die Zustellung der Strafverfügung erst am 29.07.2025 erfolgte, also mehr als 15 Monate nach dem maßgeblichen Ereignis. Damit bestätigt der Beschwerdeführer den vom Landesverwaltungsamt Berlin am 05.08.2025 bekanntgegebenen Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung, wonach der Tag der Zustellung am 29.07.2025 war.

Den gegen diese Strafverfügung gerichteten Einspruch vom 08.08.2025 hat der Beschwerdeführer nach dem vorliegenden Kuvert am 08.08.2025 bei der Deutschen Post aufgegeben. Der Einspruch langte am 14.08.2025 bei der belangten Behörde ein.

Die belangte Behörde eröffnete daraufhin das ordentliche Verfahren und wurde der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 20.11.2025 mit näherer Begründung der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung für schuldig befunden.

5.2. Diese Feststellungen gründen sich auf den unbedenklichen und im Verfahren unstrittig gebliebenen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsstrafaktes sowie auf die Angaben des Beschwerdeführers in seinem Einspruch vom 08.08.2025. Der Beschwerdeführer bestätigt, dass er die Strafverfügung am 29.07.2025 zugestellt bekommen hat. Dem Verwaltungsstrafakt ist eindeutig zu entnehmen, dass der Einspruch am 08.08.2025 bei der deutschen Post aufgegeben wurde und am 14.08.2025 bei der belangten Behörde eingelangt ist.

II. 1. Die maßgebliche Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG lautet:

"§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten."

2. Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 Z 1 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
 2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
- (4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

3. Die Bestimmung des § 2 Z 7 ZustG lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Empfänger“: die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich als solcher bezeichnete Person;
2. „Dokument“: eine Aufzeichnung, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere eine behördliche schriftliche Erledigung;
3. „Zustelladresse“: eine Abgabestelle (Z 4) oder elektronische Zustelladresse (Z 5);
4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;
5. „elektronische Zustelladresse“: eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse;
6. „Post“: die Österreichische Post AG (§ 3 Z 1 des Postmarktgesetzes – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009);
7. „Zustelldienst“: ein Universaldienstbetreiber (§ 3 Z 4 PMG) sowie ein Zustelldienst im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts;

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch Art. 24 Z 1, BGBl. I Nr. 205/2022)

9. „Kunde“: Person, gegenüber der sich ein Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 zu erbringen hat, zur Zustellung behördlicher Dokumente verpflichtet hat.“

4. Die Bestimmungen des § 3 Z 4 und § 12 Abs. 1 Postmarktgesetz - PMG lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. „Österreichische Post“ die Österreichische Post Aktiengesellschaft;
2. „Postdienste“ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen;
3. „Postdiensteanbieter“ Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen;
4. „Universaldienstbetreiber“ ein oder mehrere benannte Universaldienstbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 oder ein oder mehrere benannte Postdiensteanbieter gemäß § 12 Abs. 2; [...]

Universaldienstbetreiber

§ 12. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird die Österreichische Post als Universaldienstbetreiber benannt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten hat die Regulierungsbehörde zu prüfen, ob es auch andere Postdiensteanbieter gibt, welche den bundesweiten Universaldienst erbringen können. Ist dies der Fall, so hat die Regulierungsbehörde den bundesweiten Universaldienst öffentlich auszuschreiben und nach Durchführung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens an den bestgeeigneten Postdiensteanbieter zu vergeben. Soweit dadurch eine Senkung der Gesamtkosten des Universaldienstes zu erwarten ist, kann die Regulierungsbehörde auch mehrere Postdiensteanbieter mit der Erbringung des Universaldienstes für einzelne Regionen oder Leistungen des Universaldienstes betrauen. Diesem Postdiensteanbieter ist die Erbringung des Universaldienstes mit Bescheid zu übertragen und die Österreichische Post mit Bescheid von der Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes zu entbinden. Im Übertragungsbescheid ist zu bestimmen, welche der in diesem Bundesgesetz der Österreichischen Post eingeräumten Rechte und auferlegten Verpflichtungen auch für diesen Betreiber gelten. Spätestens nach weiteren fünf Jahren ist die Prüfung zu wiederholen oder der Universaldienst neu auszuschreiben. [...]"

III. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daher Folgendes:

1. Die Zustellung der Strafverfügung vom 12.08.2024 wurde dem Beschwerdeführer am 29.07.2025 (Dienstag) zugestellt.

Die - nicht erstreckbare (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113, sowie § 33 Abs. 4 AVG) - zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG begann daher am 29.07.2025 (Dienstag) und endete am 12.08.2025 (Dienstag).

Nach § 33 Abs. 3 Z 1 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet (sog. „Postlaufprivileg“). Danach ist die Frist somit gewahrt, wenn die Eingabe bis zum letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird und soll dem Schutz der Partei des Verfahrens vor Verzögerungen im Postlauf dienen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH vom 28.01.2021, Ra 2020/02/0270) gilt das Postlaufprivileg des § 33 Abs. 3 AVG nur bei Übergabe an einen Zustelldienst iSd § 2 Z 7 des ZustG zur Übermittlung an die zuständige Stelle.

Nach § 2 Z 7 ZustG iVm § 3 Z 4 und § 12 Abs. 1 PMG werden ausschließlich österreichische bzw. im Inland zugelassene Zustelldienste angesprochen, insbesondere die Österreichische Post AG, wohingegen ausländische Postdienste und somit die Deutsche Post kein Zustelldienst iSd § 2 Z 7 ZustG ist.

Das Postlaufprivileg nach § 33 Abs. 3 Z 1 AVG kommt daher nicht zur Anwendung. In vorliegenden Fall war der Einspruch erst mit Einlangen bei der Behörde fristwährend.

Der Beschwerdeführer hat seinen Einspruch am 08.08.2025 bei der Deutschen Post aufgegeben und ist diese Eingabe am 14.08.2025 bei der belangten Behörde eingelangt.

Der Einspruch des Beschwerdeführers erweist sich im Lichte des Gesagten daher als verspätet und war die Strafverfügung zu diesem Zeitpunkt bereits in

Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde wäre es daher untersagt gewesen, ein ordentliches Verfahren einzuleiten und auf das Einspruchsvorbringen einzugehen (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218).

Indem die belangte Behörde dennoch das Straferkenntnis vom 20.11.2025 erließ, hat sie eine Zuständigkeit für sich in Anspruch genommen, die ihr nicht zugestanden ist. Das angefochtene Straferkenntnis war folglich zu beheben und der Einspruch vom 08.08.2025 uno actu als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206; sowie zur Zulässigkeit, die Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruches in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls wahrzunehmen: VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0081).

2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war bzw. der dem Straferkenntnis zugrundeliegende Antrag (der Einspruch des Beschwerdeführers) zurückzuweisen war.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. NUSSGRUBER-HAHN